



**KAB Katholische  
Arbeiterinnen- und  
Arbeiter-Bewegung  
Schweiz**

## **Statuten der KAB Schweiz**

vom 22.10.2016

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen KAB - Katholische Arbeiterinnen- und Arbeiter-Bewegung Schweiz - besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Die KAB Schweiz ist ein nationaler Zusammenschluss christlicher Frauen und Männer, die auf der Grundlage der katholischen Soziallehre mitmenschliche Werte in das gesellschaftliche, kirchliche und politische Geschehen einbringen und nach aussen sicht- und hörbar machen.

Ein Leitbild konkretisiert die Ziele der KAB Schweiz. Es ist der Generalversammlung zu unterbreiten.

### **Art. 3 Aufgaben**

Die KAB Schweiz

- a) vernetzt als Verband die Mitglieder durch geeignete Information und Kommunikation;
- b) erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder, vor allem in den Bereichen Information und Kommunikation, Bildung und Begegnung;
- c) nimmt Stellung zu aktuellen Fragen;
- d) ist Mitträgerin des Vereins für christliche Sozialethik und unterstützt dessen Ziele;
- e) ist Mitträgerin des Hilfswerkes Brücke · Le Pont;
- f) kann zur Erreichung ihrer Ziele mit ideell nahestehenden Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten (z. B. mit der Europäischen Bewegung christlicher Arbeiter EBCA, dem Internationalen Frauennetzwerk oder der Weltbewegung christlicher Arbeiter WBCA).

### **Art. 4 Zentralrat**

Der Zentralrat

- a) ist eine Groupe de réflexion für die mittel- und langfristige Gestaltung der KAB Schweiz;
- b) steht interessierten KAB-Mitgliedern, Kantonalvorständen, dem Hilfswerk Brücke · Le Pont und dem Verein für christliche Sozialethik offen;
- c) hält seine Aufgaben und die Zusammensetzung des Zentralrates in einem Reglement fest.
- d) Dem Verbandsvorstand der KAB Schweiz obliegt die Organisation und Leitung der Versammlung.

### **Art. 5 Verein für christliche Sozialethik / Kommunikation / Hilfswerk Brücke · Le Pont**

- a) Die KAB Schweiz ist Mitträgerin des Vereins für christliche Sozialethik (vormals Sozialinstitut der KAB Schweiz) und unterstützt dessen Ziele.
- b) Die KAB Schweiz sorgt für eine regelmässige Information der Mitglieder über Fragen aus Gesellschaft, Kirche, Politik und Wirtschaft sowie über das Verbandsgeschehen. Die Verlagsrechte des Magazins «**treffpunkt** - christlich soziales Magazine» verbleiben bei der KAB.
- c) Die KAB Schweiz ist Mitträgerin des Vereins Brücke · Le Pont und unterstützt dessen Ziele. Zwecks Förderung der Aktivitäten an der Basis kann die KAB Schweiz im Einvernehmen mit Brücke · Le Pont einen Aktionsrat unterhalten.

## **Art. 6 Finanzen**

Die KAB Schweiz finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge Dritter,
- c) Spenden,
- d) Erträge aus Veranstaltungen,
- e) andere Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 können verschieden sein.

## **Art. 7 Organe**

Organe der KAB Schweiz sind

- a) die Generalversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB);
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 8 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen (Körperschaften) offen, die Zweck und Leitbild der KAB Schweiz bejahen, nämlich

- a) Einzelmitgliedern,
- b) KAB-Kantonalverbänden bzw. Regionalverbänden,
- c) KAB-Sektionen,
- d) anderen KAB-Basisorganisationen,
- e) weitere Körperschaften.

Die Mitglieder von KAB-Kantonalverbänden, KAB-Sektionen und anderen KAB-Basisorganisationen sind mittelbar auch Mitglieder von KAB Schweiz.

### **Art. 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand, jeweils mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Austritt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist; für Einzelmitglieder beträgt sie einen Monat;
- b) nach zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- c) mit der Auflösung einer juristischen Person;
- d) mit dem Tod.

Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides dem Präsidenten bzw. der Präsidentin von KAB Schweiz zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

### **III. Generalversammlung**

#### **Art. 10 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung

- a) findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte;
- b) wird vom Vorstand spätestens zwei Monate vor dem Termin einberufen.

Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder oder
- c) auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder nach Art. 8 Buchstaben b bis e.

Sie findet frühestens zwei und spätestens vier Monate nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Eingang des Antrages statt.

#### **Art. 12 Stimmrecht**

An der Generalversammlung haben

- a) Einzelmitglieder eine Stimme;
- b) KAB-Kantonalverbände und weitere Körperschaften zwei Stimmen;
- c) KAB-Sektionen und andere KAB-Basisorganisationen haben pro 10 Mitglieder eine Stimme, wobei jede Sektion mindestens zwei Stimmen hat. Massgebend ist die Mitgliedererhebung des vorausgegangenen Jahres.

#### **Art. 13 Abstimmungsmodus**

- a) Bei Wahlen entscheidet in den ersten beiden Wahlgängen das absolute, ab drittem Wahlgang das relative Mehr.
- b) Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung findet statt, wenn dies ein Fünftel der Stimmenden verlangt.

#### **Art. 14 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- e) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
- g) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge,
- h) Beschlussfassung über das Budget,

- i) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
- j) Beschlussfassung über Rekurse betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 15 Amtsdauer**

Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von drei Jahren; Ersatzwahlen bis zum Ablauf der Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Die erste Amtsdauer nach diesen Statuten endet mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2019.

### **IV. Verbandsvorstand**

#### **Art. 16 Zusammensetzung und Entschädigung**

Der Verbandsvorstand

- a) setzt sich inkl. Präsident oder Präsidentin aus 3 bis 7 Personen zusammen. Es ist Parität zwischen den Geschlechtern anzustreben;
- b) konstituiert sich selbst inkl. die Ressorts Vizepräsidium und Finanzverantwortung;
- c) kann Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Mitwirkung im Verbandsvorstand erfolgt ehrenamtlich. Spesen, Sitzungspauschalen sowie Entschädigungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

#### **Art. 17 Aufgaben**

- a) Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung und Leitung der KAB Schweiz.
- b) Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet.
- c) Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- d) die Repräsentation der KAB Schweiz;
- e) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung z.Hd. der Generalversammlung, die Vorbereitung der Generalversammlung und Verabschiedung des Protokolls der Generalversammlung;
- f) den Erlass der erforderlichen Reglemente und deren Genehmigung durch die Generalversammlung;
- g) die Regelung der Zeichnungsberechtigung der Verbandsvorstandsmitglieder und der Verbandssekretärin.

Die Aufgaben werden in Reglementen, separaten Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen festgehalten.

## **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt grundsätzlich dem Vorstandsvorstand. Dieser kann das Sekretariat teilweise führen oder ganz an Dritte delegieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenprofil der Vorstandsmitglieder und der Verbandssekretärin festgehalten.

## **V. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 19 Geschäftsprüfungskommission**

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern;
- b) kann in besonderen Fällen Fachleute beiziehen;
- c) prüft die Rechnung auf Korrektheit und Angemessenheit;
- d) prüft die Geschäftstätigkeit auf Statutengemässheit;
- e) erstattet Bericht und stellt Antrag an die Generalversammlung;
- f) kann Empfehlungen an den Vorstandsvorstand und die Generalversammlung aussprechen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen.

### **Art. 22 Vermögensverwendung**

Über das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der KAB Schweiz befindet die letzte Generalversammlung. Sie wendet es gleichgesinnten Organisationen zu.

### **Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts**

- Die Statuten vom 5. April 2003 samt Nachträgen vom 28. April 2007 und vom 26. März 2011 werden aufgehoben.
- Ebenso aufgehoben werden nachgeordnete Reglemente, Statuten und Weisungen.
- Bis zum allfälligen Erlass neuer Bestimmungen - längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung 2019 - werden dringliche Fragen sachgemäss nach den bis Ende 2016 geltenden Regelungen entschieden.

## **Art. 24 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden gemäss Art. 34 der Statuten vom 5. April 2003 an der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2016 mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zürich, 22. Oktober 2016

Xaver Vogel  
Zentralpräsident

Annemarie Allemann-Weltin  
Vizepräsidentin

---

## **Anhang: Verzeichnis der Reglemente und Weisungen der KAB Schweiz (Stand 2016)**

1. Kompetenzen Präsidium vom 23.03.04
2. Pflichtenheft für Finanzchef/in
3. Reglement Zeichnungsberechtigungen vom 20.04.04
4. Reglement über Entschädigungen vom 23.11.04
5. Reglement des Leofonds der KAB Schweiz vom 22.06.04
6. Reglement des Personalfonds der KAB Schweiz vom 18.01.05
7. Reglement zur Einzelmitgliedschaft in der KAB Schweiz vom 31.05.07
8. Statut des Sozialinstituts vom 23.03.04
9. Entschädigungsansätze Sozialinstitut KAB vom 23.08.04
10. **treffpunkt**-Statut vom 24.05.04
11. Reglement Bezug des Treffpunkt vom 01.12.90
12. Statut des Ressorts «Soziales und Politik» vom 20.08.01
13. Statut des Ressorts «Frauenrat» der KAB Schweiz vom 05.04.03
14. Statut des Ressorts «Freizeit und Reisen» vom 26.08.03
15. Statut des Ressorts «Sektionen und Verbände» vom 23.03.04
16. Reglement «Brücke · Le pont» vom 23.03.04
17. Ausführungs-Reglement des KAB-Aktionsrates (Brücke · Le pont) vom 17.10.95
18. Konzept Verbandssekretariat vom 23.03.04
19. Pflichtenheft Verbandssekretärin 23.03.04
20. Pflichtenheft Buchhalterin vom 24.05.04
21. Reglement über Dienstaltersgeschenke an das KAB-Personal vom 23.11.04
22. Reglement Bildungsurlaub vom 23.03

KAB Schweiz	Ausstellungsstrasse 21	Postfach 1663	8031 Zürich
Tel. 044 271 00 30	verband@kab-schweiz.ch		www.kab-schweiz.ch